

RS OGH 2003/9/2 1Ob38/03z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2003

Norm

ABGB §1009

ABGB §1012

Rechtssatz

Befolgt die Zahlstellenbank als Beauftragte der Akkreditivbank deren

-

wengleich im Verhältnis zum Akkreditivbegünstigten rechtswidrigen

-

Weisungen nicht, so kann aus diesem vertragswidrigen Verhalten ein Schadenersatzanspruch der Akkreditivbank in Betracht kommen, sofern sie die weisungswidrig erbrachten Leistungen im gleichen Zeitraum nicht ohnehin selbst in Erfüllung ihrer Vertragspflichten an den Begünstigten oder die Zahlstellenbank als Zessionarin der Akkreditivforderung hätte erbringen müssen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/03z
Entscheidungstext OGH 02.09.2003 1 Ob 38/03z
Veröff: SZ 2003/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117986

Dokumentnummer

JJR_20030902_OGH0002_0010OB00038_03Z0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at